



Prüfung für INTERREG-Projekte

(im Rahmen der Level 1-Kontrolle für deutsche Begünstigte)

Mit der Durchführung von INTERREG-Projekten ist eine Reihe von Prüfaufgaben verbunden, die von qualifizierten und unabhängigen Prüfern auszuführen und zu bestätigen sind. Diese Aufgaben beziehen sich insbesondere auf den Rechnungsabschluss mit Jahres-, Status- oder Schlussbericht sowie die Auszahlungsanträge.

Die Projektpartner schlagen im Zuge der Antragstellung für ihr Vorhaben Prüfer / Prüfeinrichtungen vor, die hiernach einem festgelegten Checkverfahren unterzogen und schließlich vom INTERREG-Sekretariat zu bestätigen sind (oder abgelehnt werden).

Als **Prüfer/Prüfeinrichtungen** kommen generell in Betracht:

- Prüfer aus dem öffentlichen Sektor, insbesondere
Rechnungsprüfungsämter
Unabhängige Stellen für die Strukturfonds
Unabhängige interne Revisionsstellen
- Prüfer aus dem privaten Sektor
die einem offiziell anerkannten Berufsverband für Prüfung und Kontrolle angehören (Steuerberaterkammer, Wirtschaftsprüferkammer in Deutschland). Solche sind insbesondere
Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften
Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
Vereidigte Buchprüfer, Buchprüfungsgesellschaften

Spezielle Anforderungen an Prüfer

Für ein Projekt tätige Prüfer sollen

- unabhängig vom Projekt und dessen Aktivitäten und ohne private Beziehungen zum Projektpartner sein
- Kenntnisse von den Regeln der Strukturfonds besitzen
- Erfahrung in der Prüfung von Strukturfondsprojekten haben
- an speziellen, von INTERREG offerierten, obligatorischen Qualifizierungsveranstaltungen teilnehmen
- mit den Prüfern anderer Projektpartner desselben Projektes zusammenarbeiten, falls erforderlich
- Dänisch und/oder Englisch verstehen und sich darin bei Bedarf verständigen können



Prüfregeln

Prüfer führen ihre Aufgaben übereinstimmend mit den EU-Regeln, den nationalen und den Programmregeln durch. Dazu gehören insbesondere

- die Strukturfondsverordnung (VO Nr. 1083/2006), die Regionalfondsverordnung (VO Nr. 1080/2006) und die Durchführungsverordnung (VO Nr. 1828/2006)
- die nationalen Regeln der Förderfähigkeit, der Vergabe von Aufträgen, des Wettbewerbs
- das Operationelle Programm für Syddanmark-Schleswig-K.E.R.N. und das zugehörige Handbuch für Antragsteller

Zu beachten ist der Leitfaden der Europäischen Kommission für Verwaltungsprüfungen (Endfassung vom 05/06/2008).

Prüfaufgaben

Die Prüfaufgaben umfassen die – durch entsprechende Aufzeichnungen nachvollziehbare – auf quittierten Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelegen gestützte Prüfung, ob

- die kofinanzierten Produkte und Leistungen tatsächlich erbracht wurden
- die abgerechneten Ausgaben sachlich und rechnerisch richtig sind und mit dem Bescheid in Übereinstimmung stehen, darunter
 - ob Personalkosten inkl. der internen Stundensätze korrekt ermittelt sind
 - ob Gemeinkosten nach einer begründeten Methode anteilig dem Projekt zugerechnet sind (und max. 25 % der Brutto-Personalkosten ausmachen)
 - ob Ausrüstung (Investition) korrekt anteilig für die Projektlaufzeit angesetzt ist
- Einnahmen aus dem Projekt in Abzug gebracht wurden
- externe Aufträge zu marktüblichen Bedingungen vergeben und durchgeführt wurden
- der Zuschuss für den bewilligten Zweck verwendet wurde
- eine wirtschaftliche Mittelverwendung erfolgte
- die für eine EFRE-Kofinanzierung maßgeblichen Bedingungen der nationalen und EU-Vorschriften eingehalten werden, insbesondere hinsichtlich öffentlicher Auftragsvergabe, des Umweltschutzes, staatlicher Beihilfen, Gleichstellung, Publizität
- Doppelfinanzierung ausgeschlossen werden kann, insbesondere hinsichtlich weiterer Finanzmittel aus anderen EU-Fonds
- die Kosten- und Finanzierungsübersicht korrekt aufgestellt wurde
- der Begünstigte ein separates Buchungssystem oder einen passenden Code für alle Buchungen hat, die sich auf das Projekt beziehen, ohne dass dies den nationalen Regeln für die Rechnungslegung widerspricht.

Ein Musterentwurf für eine Prüfbestätigung wird den Prüfern zur Verfügung gestellt.